

RS UVS Kärnten 2003/03/05 KUVS- 1446-1448/9/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.2003

Rechtssatz

Ein kurzfristiges Anhalten nach dem Verkehrsunfall reicht nicht aus, um die im§ 4 Abs 1 lit a StVO normierte Anhalteverpflichtung zu erfüllen. Hält der Beschuldigte sein Fahrzeug lediglich kurzfristig an, wobei er sich nicht um die am Boden liegende Person gekümmert hat, so ist dieses Verhalten nicht genügend, um ihn vom verwaltungsstrafrechtlichen Vorwurf zu exkulpieren.

Schlagworte

Verkehrsunfall, Meldung, Meldepflicht, Gendarmerie, Polizei, Anhalten, Anhalteverpflichtung, Personenobsorge

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at